

# AKTIVE ARBEITSLOSE

MEHR RECHT FÜR ARBEITSLOSE!



SOLIDARITÄT · RECHTSHILFE · TIPPS · AKTIONEN

[www.aktive-arbeitslose.at](http://www.aktive-arbeitslose.at)

# **AKTIVE ARBEITSLOSE**

**Sanktionenregime statt Recht auf  
frei gewählte Arbeit?  
Für ein AMS ohne Sanktionen!**

**(Un)Recht, Erfahrungen, Ausblick**

Vortrag momentun 13, 19.10.2013, Hallstatt

***[www.aktive-arbeitslose.at](http://www.aktive-arbeitslose.at)***



# Zweck der Arbeitslosenversicherung

Man wendete gegen eine staatliche Arbeitslosenversicherung ein, daß der Staat Interesse daran haben müsse, die Zahl der Arbeitslosen niedrig zu halten, und daher auch eine von ihm organisierte Arbeitsvermittlung einrichten müsse. Um diese wirksam zu gestalten, müsse die Bestimmung bestehen, daß ein angewiesener Arbeitsplatz nicht ausgeschlagen werden darf. Dadurch aber zwinge man Arbeitslose zur Annahme von Arbeitsstellen mit schlechten Arbeitsbedingungen und züchte Lohndrücker und Streikbrecher. Wenn sich aber die Arbeitslosenunterstützung auf die Gewerkschaften beschränke, so bleibe sie eine Waffe im Lohnkampf. Mittelchen der staatlichen Sozialpolitik reichten nicht aus, um die Schäden der bestehenden Gesellschaftsordnung wirklich zu heilen.

*Bericht über den 3. Gewerkschaftskongress, 11.-15.7.1900  
in Fritz Klenner: „Die österreichischen Gewerkschaften“, Seite 241*



# Recht auf Arbeit

- \* UN Menschenrechtserklärung 1948, Artikel 23 [BGBl 120/1956]
- \* Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte („WSK-Pakt“), Artikel 6 [BGBl 590/1978]
- \* Europäische Sozialcharta, Artikel 1 [BGBl 1969/460]
- \* Europäische Grundrechtecharta, Artikel 14 [Amtsblatt der EU Nr. C 130]
- \* ILO Konvention 122 – Übereinkommen über die Beschäftigungspolitik, Artikel 1 [BGBl 1972/355], Verbot der Zwangsarbeit: ILO 39, ILO 105

Da nicht in Verfassungsrang und auch fakultatives Zusatzprotokoll zum WSK-Pakt nicht ratifiziert als Individualrecht leider nicht einklagbar ...



# AMS Sanktionen: Sanktionsgründe

§ 9 AIVG: „Arbeitswilligkeit“

§ 10 AIVG „Vereitelung“

(1) „zumutbare Beschäftigung“

(2) „Nach(Um)schulung“

(3) „Maßnahme zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt“

(4) „ausreichende Anstrengungen zur Erlangung einer Beschäftigung“

§ 11 AIVG „Dienstverhältnis in Folge eigenen Verschuldens beendet ... oder ... freiwillig gelöst“

§ 49 AIVG „Kontrollmeldung unterlassen“

§ amtsärztliche Untersuchung zur Feststellung der Arbeitsfähigkeit

§ 12 „Verfügbarkeit“ (25 Wochenstunden, mit Betreuungspflichten 16 Wo/h)



# AMS Sanktionen: Dauer

§ 8 ALVG: Bis zur Unterziehung der ärztlichen Untersuchung

§ 9 ALVG: bis zum Beweis der „Arbeitswilligkeit“

§ 10 ALVG: bei ersten Mal 6 Wochen, ab dem zweiten Mal 8 Wochen. Bei unwahrer Behauptung eines Teilzeitarbeit: plus 2 Wochen

§ 11 ALVG: 4 Wochen

§ 12 ALVG: Bis die „Verfügbarkeit“ wieder bewiesen wird

§ 49 ALVG: Bis zur persönlichen Wiedermeldung



# „Zumutbare Arbeit“ § 9 AIVG

- \* Körperliche und geistige Eignung
- \* Schutz der Gesundheit und Sittlichkeit
- \* Angemessene Entlohnung = Kollektivvertrag  
„Berufsschutz“ erste 100 Tage  
Gehaltsschutz bei Vermittlung während  
Arbeitslosengeldbezug in anderen Beruf oder Teilzeit  
(80% in den ersten 120 Tagen danach 75%)
- \* Wegzeiten (2 Stunden Vollzeitarbeit, 1,5 Stunden Teilzeitarbeit)
- \* Betreuungspflichten
- \* Nicht in Betrieb mit Streik/Aussperrung



# Verwaltungsgerichtshofurteile „Vereitelung“ 1

- \* sich einen höheren Lohn als den angeboten Kollektivvertragslohn wünschen,
- \* sich andere Anstellungszeiten wünschen,
- \* auf lange Anfahrtszeiten und auf Ihr schadanfälliges KFZ hinweisen (VwGH GZ 99/08/0144),
- \* die angebotene Arbeit nur als Übergangslösung bezeichnen (VwGH GZ 98/08/0122),
- \* auf eine Daueranstellung drängen (VwGH GZ 2010/08/0206),



# Verwaltungsgerichtshofurteile „Vereitelung“ 2

- \* die Sorge äußern, auf Grund mangelnder Erfahrung nicht geeignet zu sein (VwGH GZ 2010/08/0253),
- \* sich äußern, „an sich“ eine andere Arbeit zu suchen, ohne die angebotene direkt abzulehnen (VwGH GZ 2002/08/0029),
- \* ungefragt auf eine beabsichtigte Ausbildung hinweisen, die Ihre Intention bloß legt, eine bessere Arbeit zu suchen (VwGH GZ 2006/08/0322),
- \* als Vegetarierin bei einem Job als Kindergärtnerin keine Fleischgerichte kochen zu wollen,
- \* als Jurist bei einer vom AMS zugewiesene Stelle als Putzkraft die eigenen Qualifikationen zu betonen (VwGH GZ 97/08/0572).



# Verfahrenstechnische Fallen

- \* „Vorläufige Bezugseinstellung“ auf reinen Verdacht hin, ohne dass der/die Betroffene Parteiengehör hatte → de facto Beweislastumkehr!
- \* In zweiter Instanz entscheidet AMS-Landesgeschäftsstelle, also die gleiche Behörde über sich selbst → deckt oft Fehlbescheide (ab 1.1.2014 unabhängige Verwaltungsgerichte zuständig)
- \* Keine Verfahrenshilfe in der zweiten Instanz (Berufung gegen Erstbescheid), aber Neuerungsverbot dann beim VwGH!
- \* Auch kein Recht auf unabhängige Rechtsberatung
- \* AMS-MitarbeiterInnen sind schwer für Fehler haftbar zu machen
- \* Betroffene können daher ihre Rechtsmöglichkeiten wie Beweisanträge zumeist nicht ausschöpfen



# Ausweitung Sanktionenregime zu neoliberalen Aktivierungs- und Arbeitszwangregime

- \* AIVG-Novelle 2004: Befristung Berufsschutz, statt ortsüblicher Lohn mit KV-Überzahlung nun auch Bezahlung nur noch von Kollektivvertrags-Entlohnung „zumutbar“
- \* AIVG-Novelle 2007: Nun mit Sanktionen erzwingbar: sozialökonomische Betriebe, gemeinnützige Beschäftigungsprojekte, Arbeitstraining, Arbeitserprobung.
- \* Mindestsicherung: Automatische Bezugskürzung ohne jede Überprüfung auf Meldung von Sanktionstatbeständen durch das AMS
- \* „Reform der Invaliditätspension“:
  - Ab 1.1.2013: Befristung Pensionsvorschuss → Pflicht zur Arbeitswilligkeit auch wenn Pensionsverfahren noch nicht abgeschlossen!
  - Ab 1.1.2014: Abschaffung befristete Invaliditätspension, stattdessen Zwangsrehab oder Bezugseinstellung (auch kein Bezug von Mindestsicherung möglich!)



# Paradigmenwechsel durch neoliberales Aktivierungs- und Arbeitszwangregime

	<b>„Aktive“ Arbeitsmarktpolitik</b>	<b>„Aktivierende“ Arbeitsmarktpolitik</b>
<b>Handlungsebene</b>	Makroebene	Mikroebene
<b>Wertbasis</b>	- Solidarität und Gleichheit - „Recht auf Arbeit“	- Selbstverantwortung und Differenzierung - „Aktivierung“ als Recht und Pflicht - „Kein Recht auf Faulheit“
<b>Glaubenssätze</b>	Arbeit fehlt	Arbeit ist da
<b>Wirkungsziel</b>	Korrektur von Angebot und Nachfrage	Verhaltensänderung der Arbeitsmarktsubjekte
<b>Einstellung</b>	„ich werde vermittelt / beschäftigt / qualifiziert“	„ich finde Arbeit und nehme Hilfe in Anspruch“
<b>„Produktionslogik“ der Arbeitsförderung</b>	Bewilligung, Gewährung	Dienstleistung in Koproduktion
<b>Erfolgskriterium</b>	Weniger Arbeitslosigkeit durch Entlastung des Marktes	Mehr Übergänge von Arbeitslosigkeit in Arbeit (auch kurzzeitig)
<b>Gemeinsamkeit</b>	Vergesellschaftung durch Erwerbsarbeit	

Quelle: Knuth, Matthias: Reflexionen zum deutschen Reformpfad vor dem Hintergrund der Erfahrungen westeuropäischer Nachbarn. In: Burghardt, Heinz / Enggruber, Ruth (Hrsg.) (2005): Soziale Dienstleistungen am Arbeitsmarkt. Soziale Arbeit zwischen Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik; Weinheim und München; S. 179.



# Wo bleiben Rechte der Arbeitslosen? „Berufsschutz“ auf österreichisch

§ 9 Arbeitslosenversicherungsgesetz (ALVG)

(3) In den ersten 100 Tagen des Bezuges von Arbeitslosengeld auf Grund einer neu erworbenen Anwartschaft ist eine Vermittlung in eine nicht dem bisherigen Tätigkeitsbereich entsprechende Tätigkeit nicht zumutbar, wenn dadurch eine künftige Beschäftigung im bisherigen Beruf **wesentlich** erschwert wird.



# Wo bleiben Rechte der Arbeitslosen?

## Grundsätze Arbeitsmarktservicegesetz

### § 29 AMSG

- \* Wahrung sozialer und ökonomischer Grundsätze
- \* möglichst vollständiges, wirtschaftlich sinnvolles und nachhaltiges Zusammenführen von Arbeitskräfteangebot und -nachfrage
- \* aktive Arbeitsmarktpolitik (ILO 122) mit Ziel der Vollbeschäftigung
- \* Sicherung der wirtschaftlichen Existenz während der Arbeitslosigkeit
- \* Arbeitsplätze „die möglichst eine den Vermittlungswünschen des Arbeit Suchenden entsprechende Beschäftigung bieten

### § 31 AMSG

- \* Wahl der Leistungen „nach den Erfordernissen des Einzelfalles“
- \* angemessener Ausgleich der Interessen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer
- \* Herstellung von Chancengleichheit, Einheitlichkeit des Vorgehens
- \* Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit

Schön, aber im Einzelfall der einzelnen Jobzuweisung leider nicht einklagbar ...



# Sanktionen und Menschenrechte

UN Menschenrechtserklärung

- \* Recht auf Schutz vor Arbeitslosigkeit (Artikel 23)

UN-Sozialpakt / WSK-Pakt:

- \* Recht auf soziale Sicherheit, Artikel 9:
- \* Recht auf angemessenen Lebensstandard, Artikel 11
- \* Recht auf Wohnen, Artikel 11
- \* Recht auf Gesundheit, Artikel 12
- \* Sanktionen in General Comments erst seit 2007
  
- \* UN Kinderrechtskonvention
- \* Recht auf Gesundheitsvorsorge, Artikel 24
- \* Recht auf soziale Sicherheit, Artikel 26



# Sanktionen und Menschenrechte

UN Menschenrechtserklärung

- \* Recht auf Schutz vor Arbeitslosigkeit (Artikel 23)

UN-Sozialpakt / WSK-Pakt:

- \* Recht auf soziale Sicherheit, Artikel 9:
- \* Recht auf angemessenen Lebensstandard, Artikel 11
- \* Recht auf Wohnen, Artikel 11
- \* Recht auf Gesundheit, Artikel 12
- \* Sanktionen in General Comments erst seit 2007
  
- \* UN Kinderrechtskonvention
- \* Recht auf Gesundheitsvorsorge, Artikel 24
- \* Recht auf soziale Sicherheit, Artikel 26



# Sanktionen und Menschenrechte

Europäische Grundrechtecharta

- \* „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen.“ Artikel 1
- \* Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit, Artikel 3
- \* Schutz vor Zwangs- oder Pflichtarbeit, Artikel 5

Laut Verfassungsgerichtshofurteil U 466/11-18, U1836/11-13 Recht dort in Verfassungsrang wo diese im Unionsrecht eine Rolle spielen.



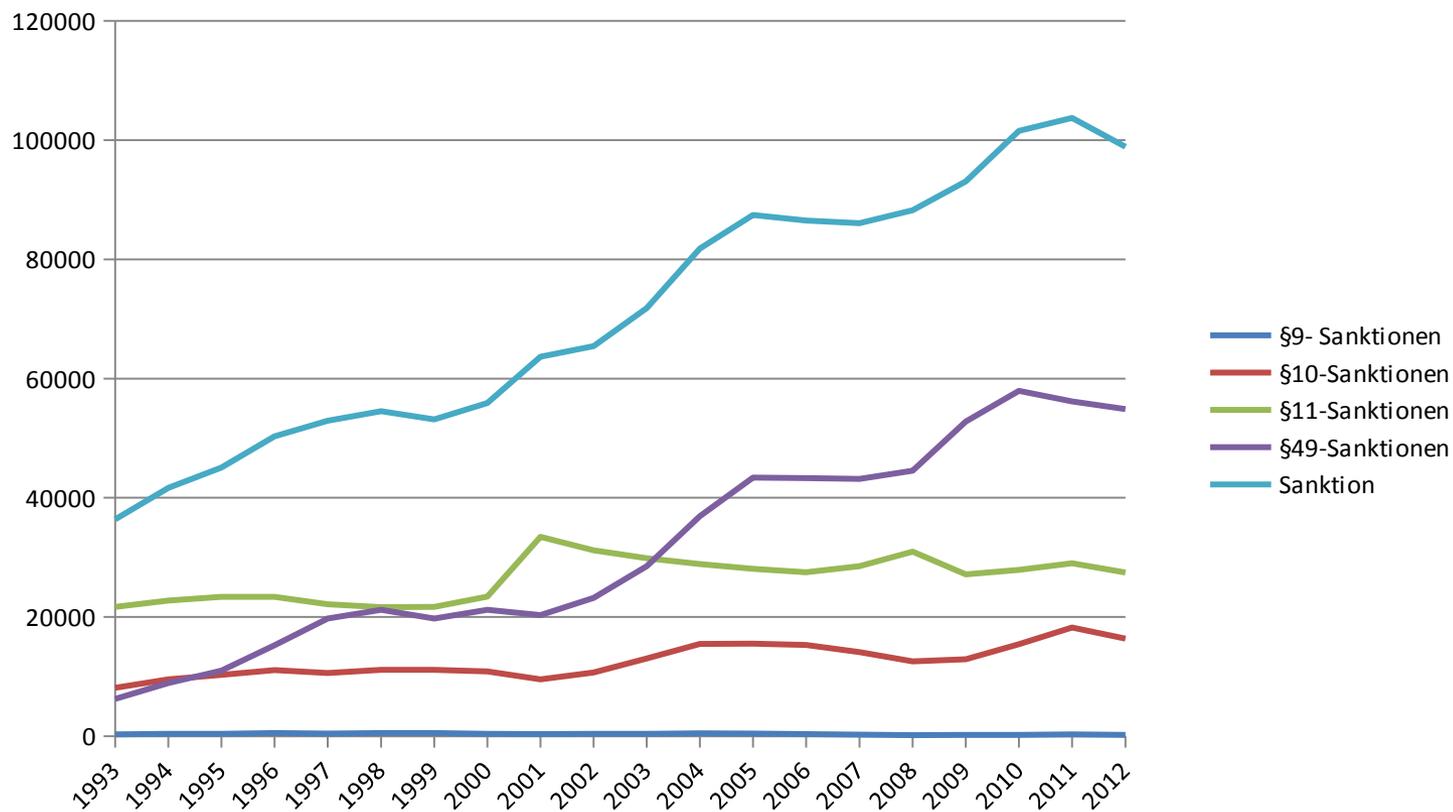
# Recht auf Arbeit?

„Von Arbeitsvermittlung kann nur gesprochen werden, wenn die Arbeitskraft frei ist. Dies war nicht der Fall in der Zeit des sogenannten Arbeitseinsatzes nach dem ‚Anschluss‘ Österreichs, die ja mit den Massendeportationen, den Zwangsarbeitslagern und der totalen Entrechtung des Einzelnen an die Sklaverei – wenn auch auf moderne Art verschärft – erinnern ließ. Der Mensch war nicht selbst entscheidendes Subjekt, sondern Objekt dessen, was als Staatsräson bezeichnet wurde. Die Möglichkeit der freien Wahl des Arbeitsplatzes bildet daher auch einen Prüfstein für die Demokratie und für eine Staatsordnung, bei der letztlich der Mensch das Maß aller Dinge ist.“

*Kommentar zum Arbeitsmarktförderungsgesetz 1968, BMASK 1969*

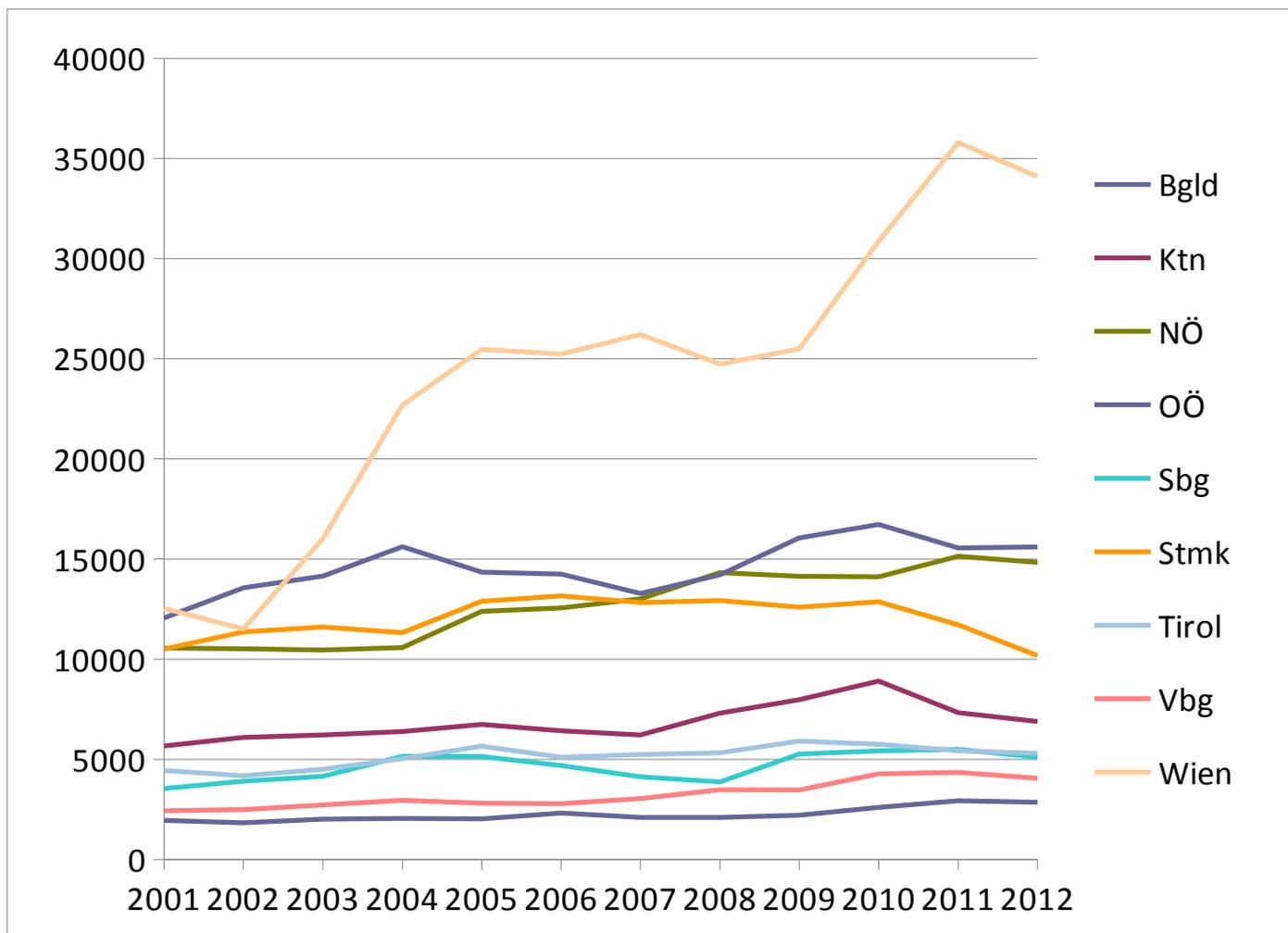


# Sperren, Österreich 1993 - 2012



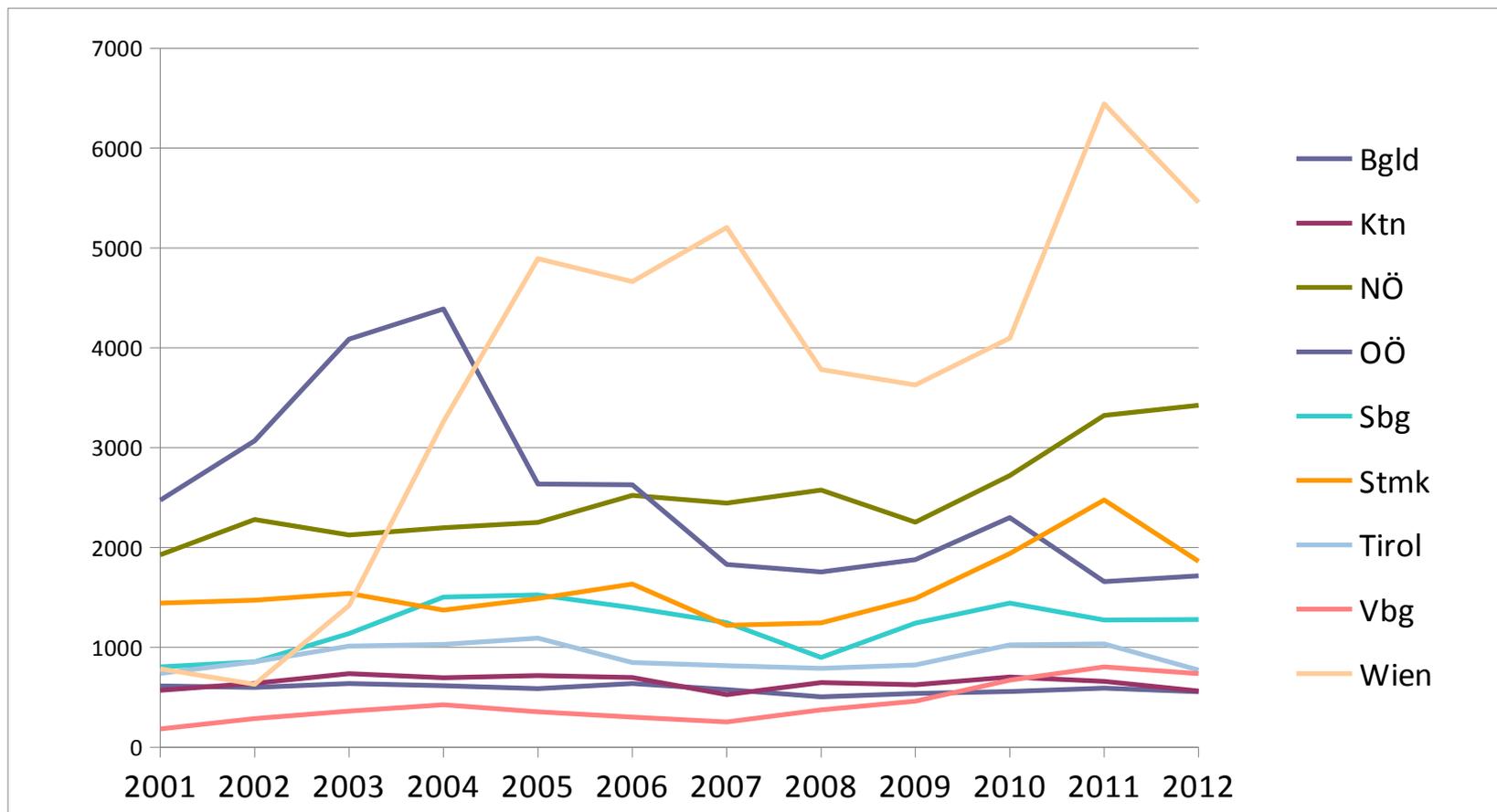


# Alle Sperren Bundesländer



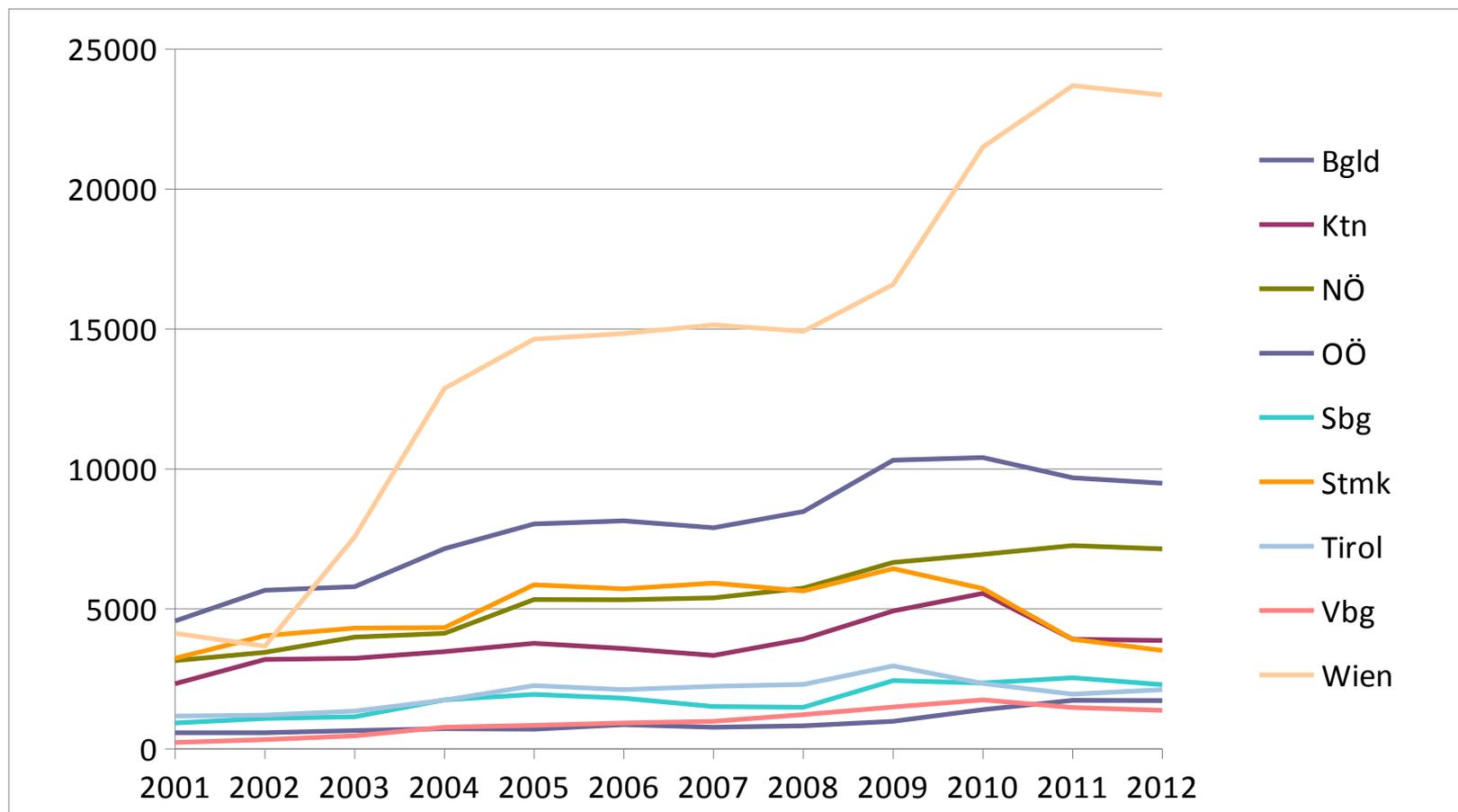


# § 10 Sperren Bundesländer



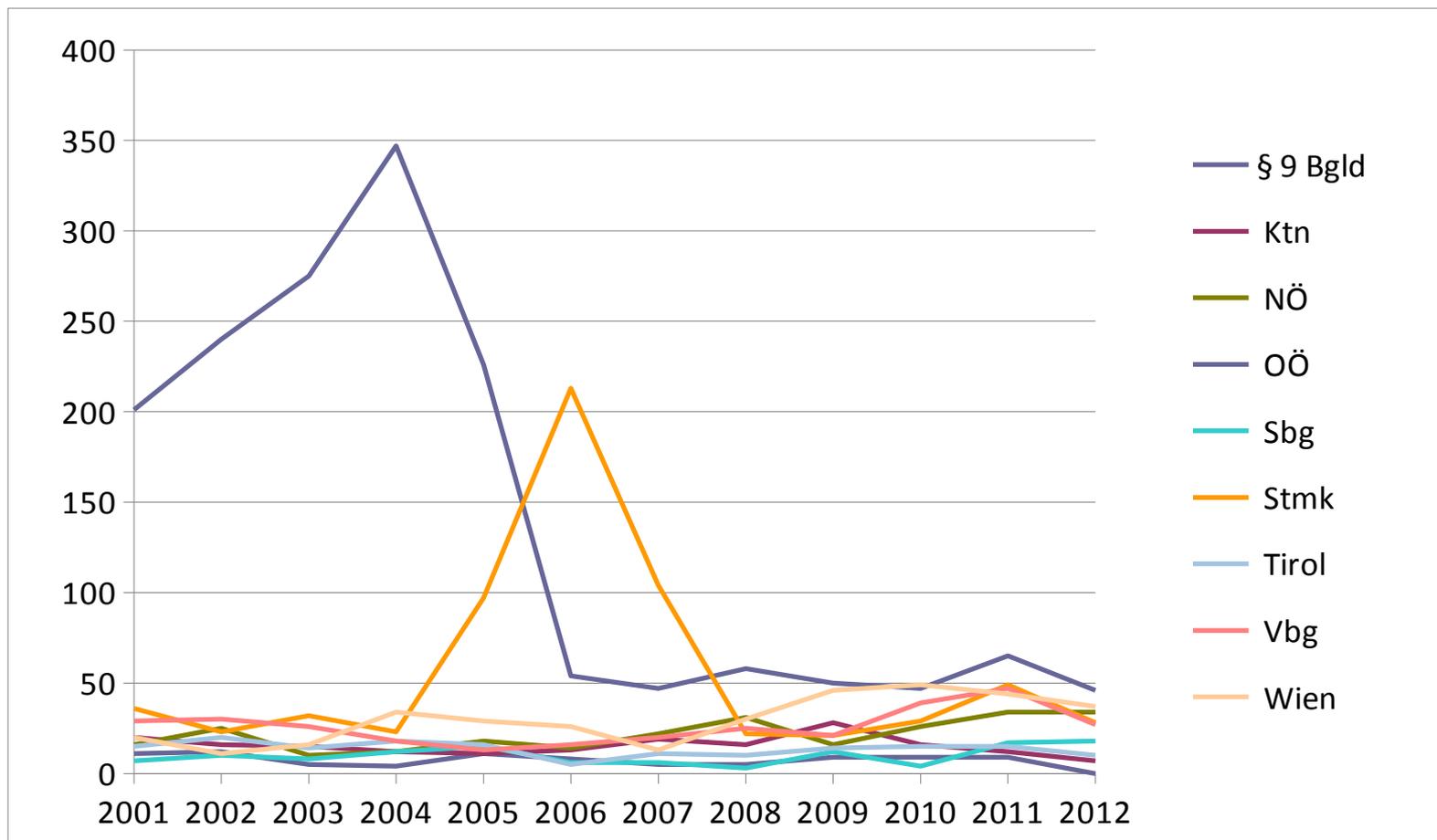


# § 49 Sperren Bundesländer



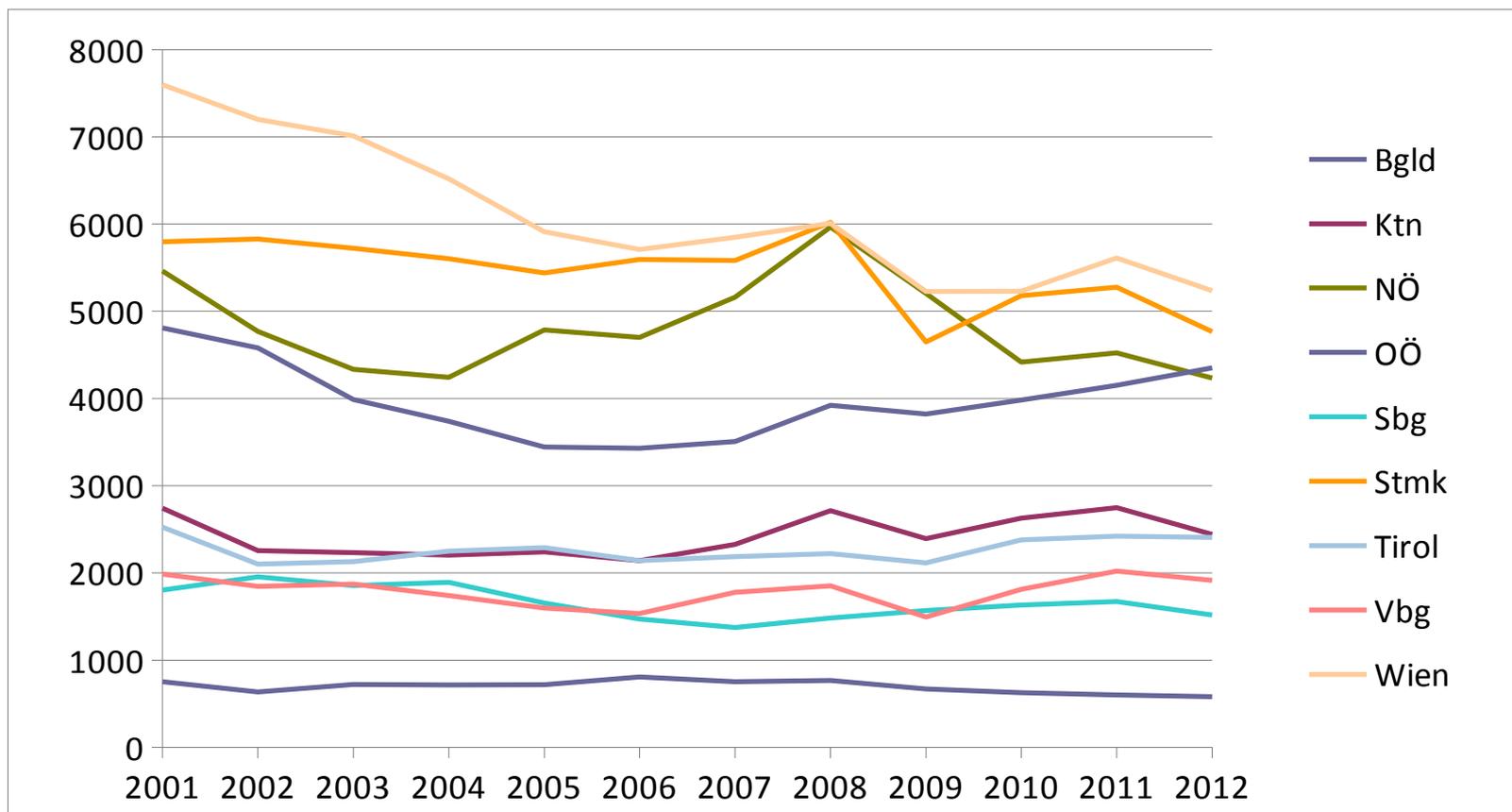


# § 9 Sperren Bundesländer



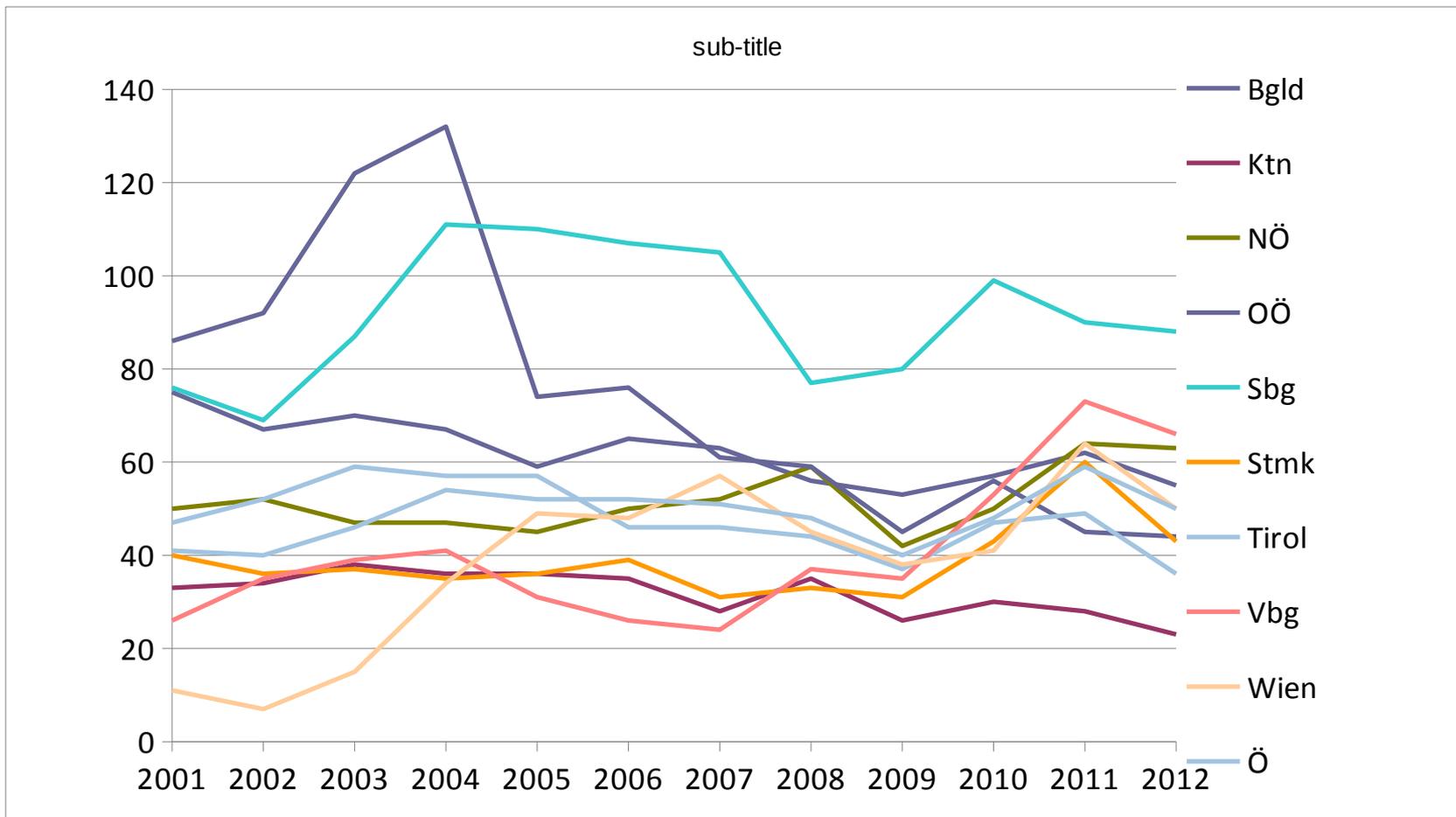


# § 11 Sperren Bundesländer



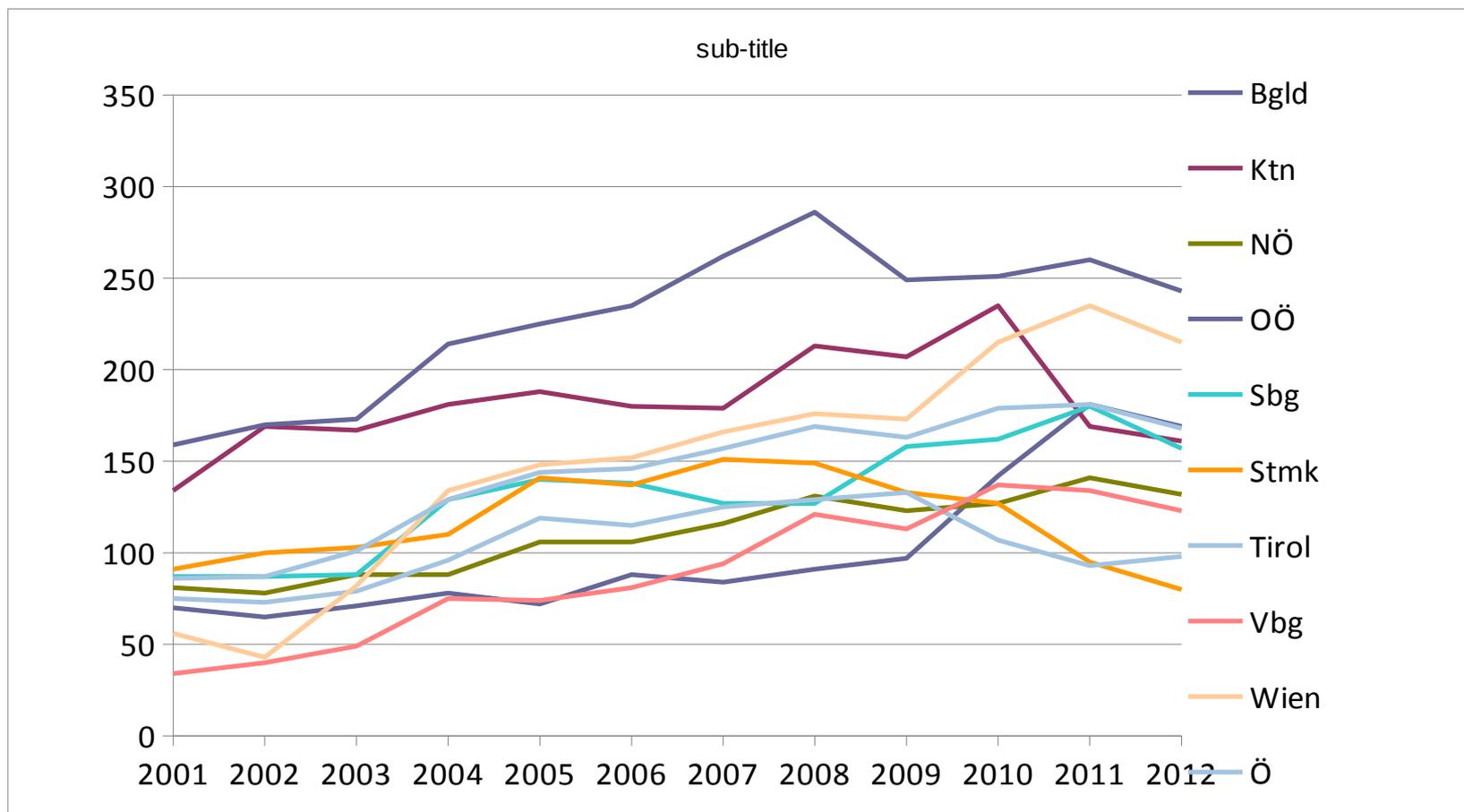


# § 10 Sperrquote p.T. Mit Schulungen Bundesländer



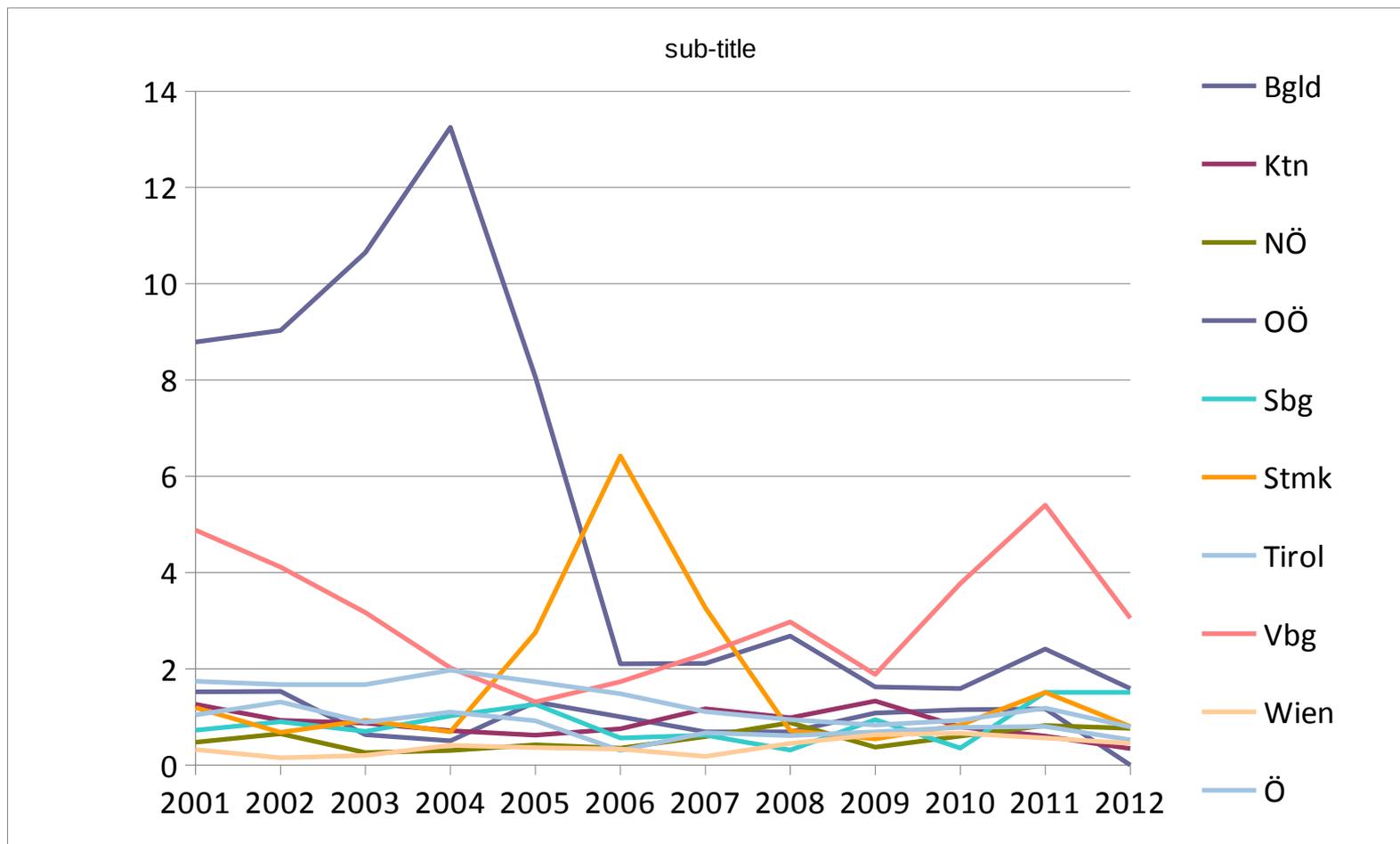


# § 49 Sperrquote p.T. m.S. Bundesländer



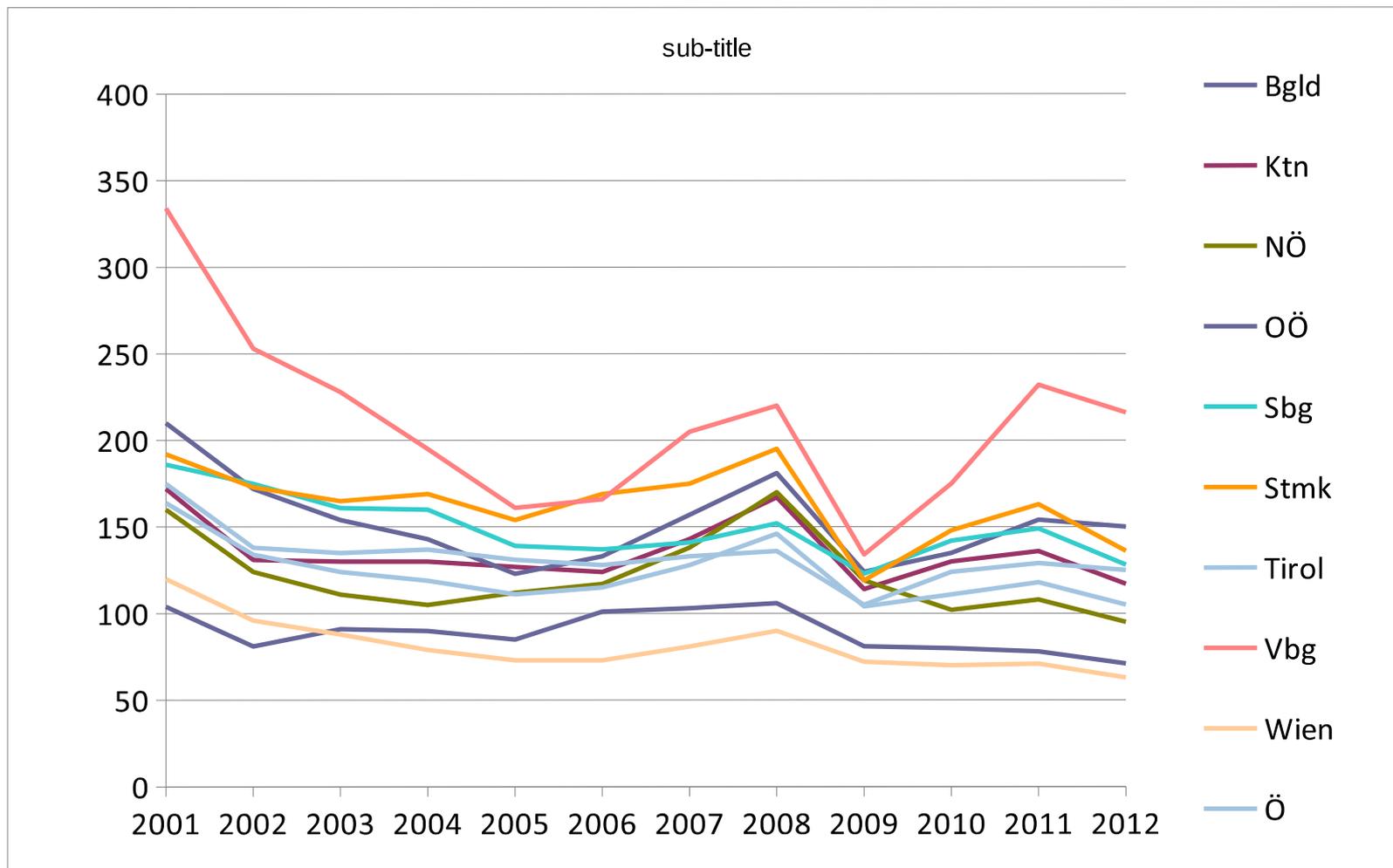


# § 9 Sperrquote p.T. m.S. Bundesländer



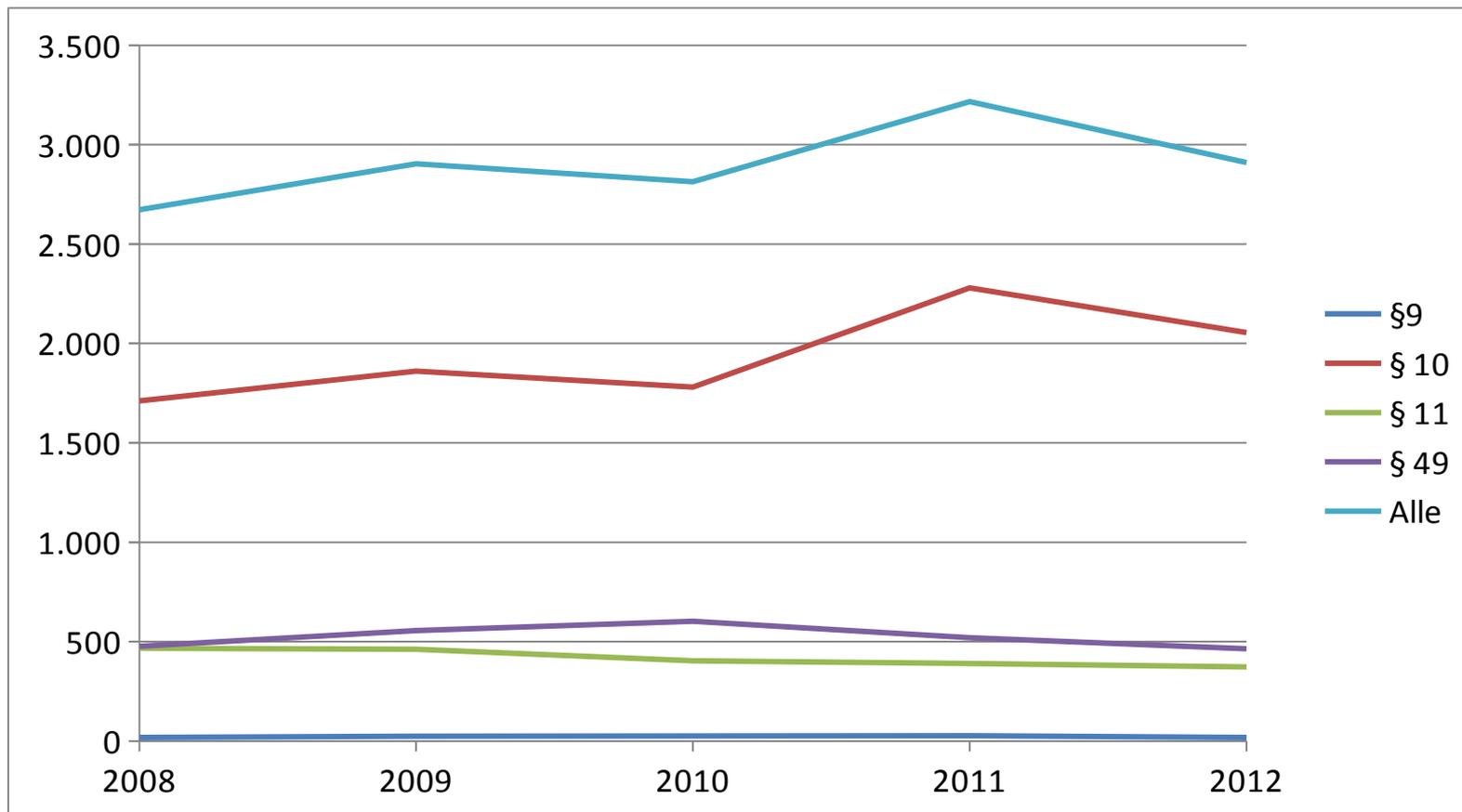


# § 11 Sperrquote p.T. m.S. Bundesländer



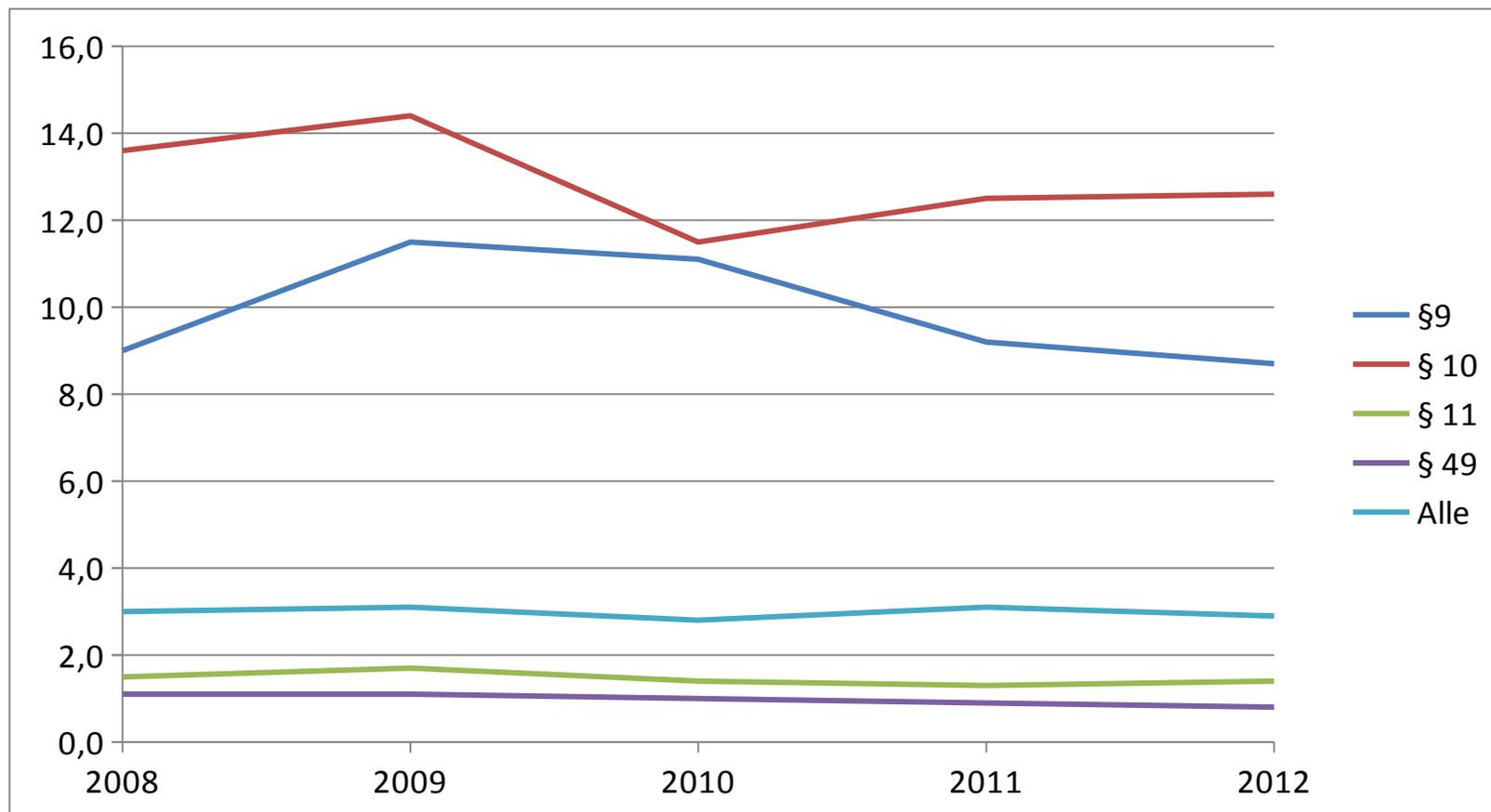


# Anzahl Berufungen Österreich



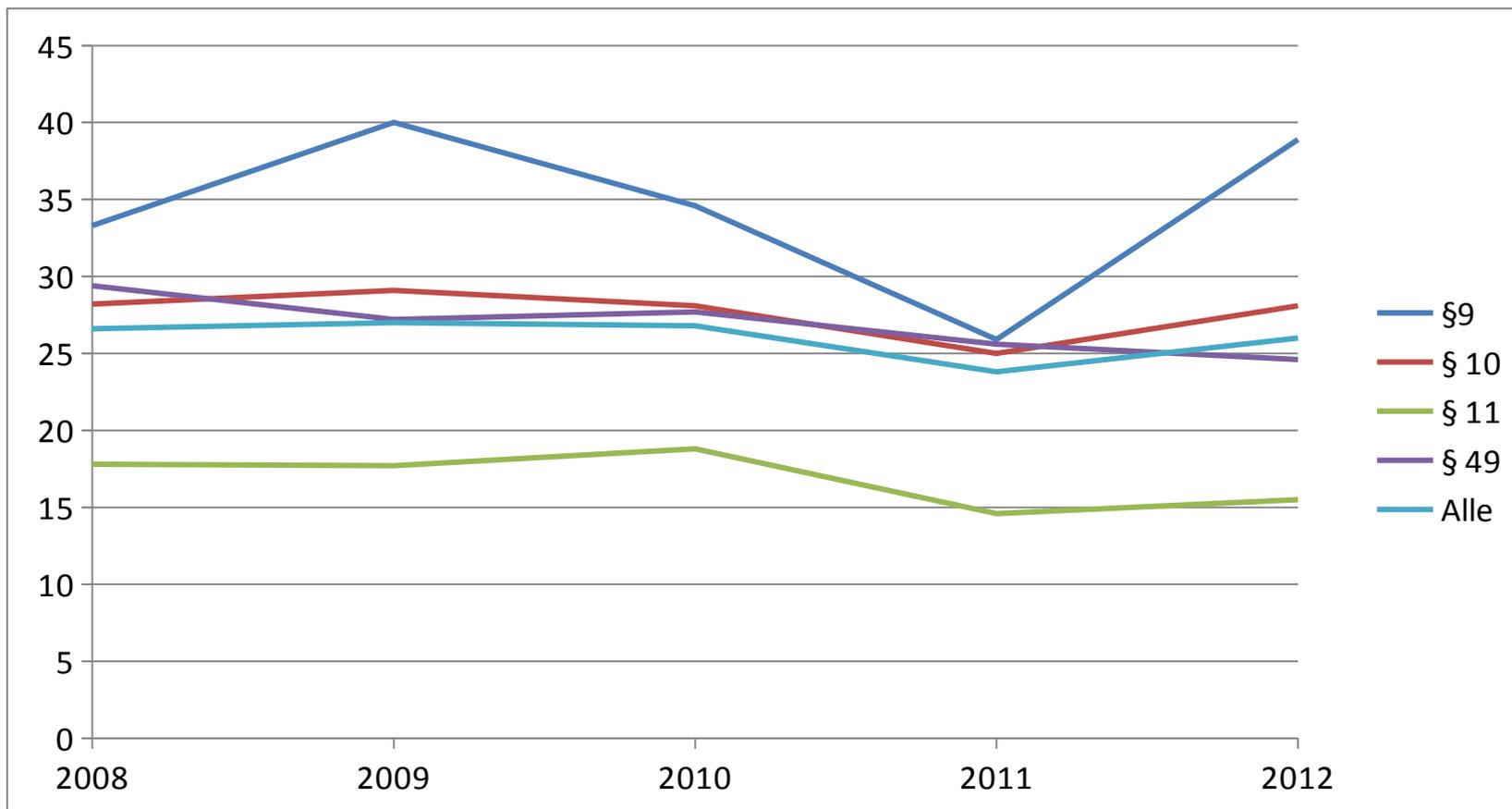


# Berufungen je 1000 Sperren



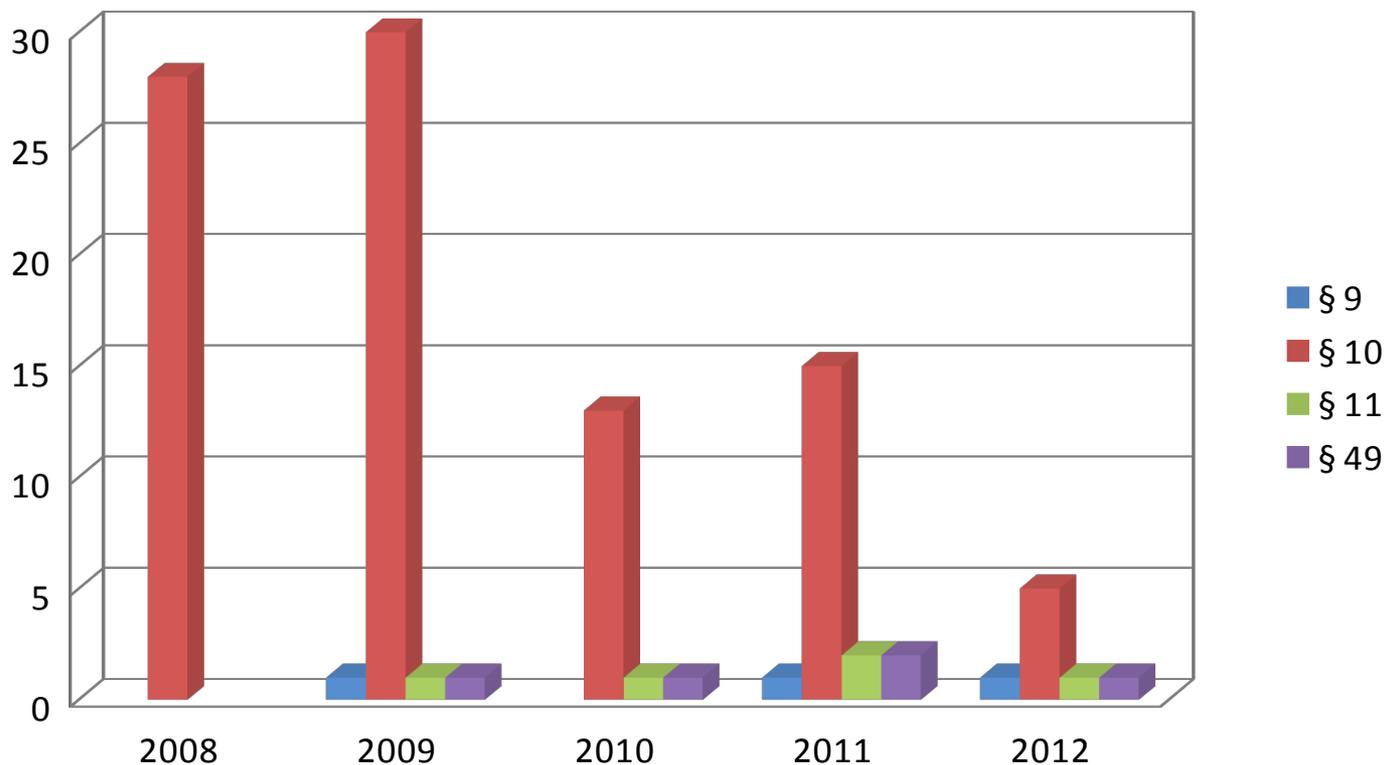


# Berufungen Erfolgsquote in %





# Erledigte Beschwerden beim Verwaltungsgerichtshof 2008 - 2012





# Wirkung von Sanktionen: Akzeptanzvoraussetzungen

- \* Die Regeln müssen klar und eindeutig sein
- \* Die Regeln müssen bekannt sein
- \* Das zu erzwingende Verhalten muss akzeptabel erscheinen
- \* Es muss die entsprechenden Handlungsmöglichkeiten geben
- \* Die Sanktionen müssen angemessen zum „Vergehen“ sein,  
„gerecht“ erscheinen



# Wirkungen von Sanktionen aus Sicht der Betroffenen

- \* Sanktionen sind willkürlich
- \* Sanktionen haben nicht die erhoffte Wirkung
- \* Finanzielle Schäden / Sippenhaftung
- \* Gesundheitliche und soziale Schäden
- \* Sanktionen treffen genau die Falschen
- \* Sanktionen schaffen ein Klima der Angst

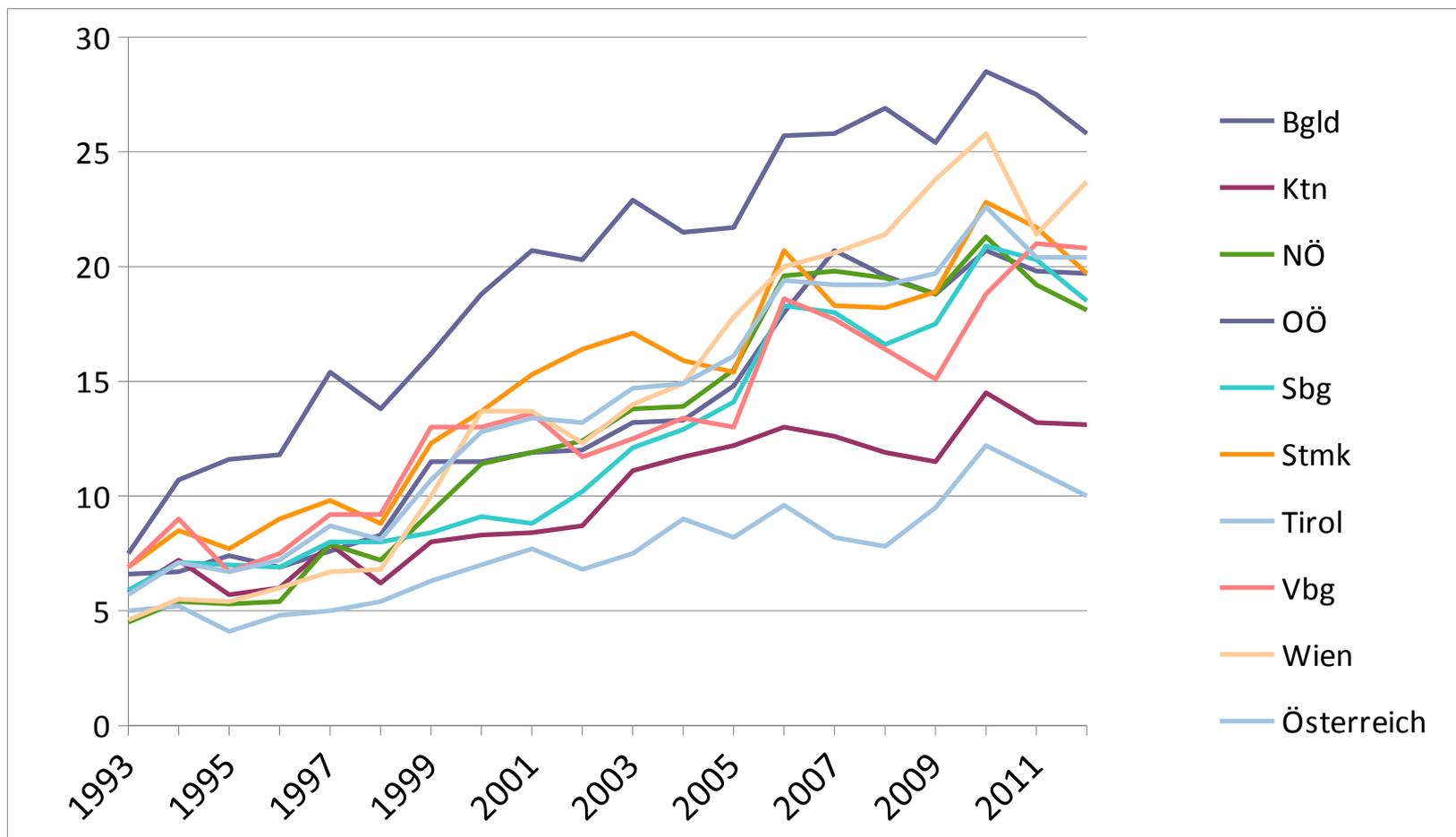


# Wirkungen von Sanktionen für die Arbeitsmarktpolitik

- \* AMS-Maßnahmen werden hingenommen, auch wenn diese völlig sinnlos sind → kein Anreiz für Kursanbieter für bessere Qualität
- \* Zeit von Unternehmen wird durch zwangszugewiesene Arbeitslose gestohlen
- \* Schlechterer Erfolg der AMS-Maßnahmen, freiwillig ausgesuchte Maßnahmen sind erfolgreicher!
- \* Sanktionen zerstören die Vertrauensbasis zwischen Arbeitslose und AMS
- \* Unter Angst vor Sanktionen lebende Arbeitslose sind länger arbeitslos
- \* AMS/Politik erhält aufgrund der Angst der Arbeitslosen vor Sanktionen keine ehrlichen Rückmeldungen
- \* Erst die Sanktionen ermöglichen die sinnlose AMS-Planwirtschaft!



# Im Kurs geparkt: Anteil Arbeitslose in Vollzeitschulungen (in %)





# Forderungen 1

Fundamentalistisch: Sanktionen abschaffen

Pragmatisch:

- \* Bezug um 25% reduzieren statt Totalsanktion,  
Keine Sanktion unter das Existenzminimum
- \* Keine vorläufigen Bezugseinstellungen auf bloßen Verdacht mehr,  
Sanktionsverhängung erst nach abgeschlossenen Ermittlungsverfahren  
mit Parteiengehör und Bescheiderstellung!
- \* Vollständige Information aller Arbeitslosen über deren Rechte
- \* Rechtshilfe durch eine unabhängige Arbeitslosenanzwaltschaft
- \* Unabhängige und kritische Evaluation der Durchführungspraxis und  
der Auswirkungen von Sanktionen



## Forderungen 2

RECHTE der Arbeitslosen in Arbeitslosenversicherungsgesetz  
festschreiben!

- \* Recht auf weitest mögliche Berücksichtigung der Vermittlungswünsche
- \* Recht auf freie Berufswahl bei Umschulungen
- \* das Recht auf möglichst freie Kurswahl, Recht auf Parteienghör
- \* Recht auf Erhaltung und Ausbau der eigenen Qualifikationen durch AMS-Maßnahmen
- \* Recht auf volle Aufklärung über die eigenen Rechte (von sich aus!)
- \* Recht auf menschenwürdige Behandlung durch das Personal des AMS und seiner Dienstleister (Kursträger, ...)



# Studien/Artikel über Sanktionen

Ames Anne: Ursachen und Auswirkungen von Sanktionen nach § 31 SGB II. Hans Böckler Stiftung, Düsseldorf 2009. [http://www.aktive-arbeitslose.at/download/ames\\_anne\\_sanktionen.pdf](http://www.aktive-arbeitslose.at/download/ames_anne_sanktionen.pdf)

Grißmeier Nicolas: Der disziplinierende Staat. Kleine Verlag, Grünwald 2012

Grißmeier Nicolas: Explorationsstudie zu Auswirkungen von Totalsanktionen bei Arbeitslosengeld 2-Empfängern. <http://sanktionsstudie.de/Sanktionsstudie-ALG2.pdf>

Kumpmann Ingmar: Im Fokus: Sanktionen gegen Hartz-IV-Empfänger: Zielgenaue Disziplinierung oder allgemeine Drohkulisse? In: Wirtschaft im Wandel 6/2009, Seite 236 – 239. <http://www.iwh-halle.de/d/publik/wiwa/6-09.pdf>

Manchester CAB Service: Punishing Poverty? A review of benefits sanctions and their impacts on clients and claimants. London 2013  
<https://skydrive.live.com/view.aspx?resid=CB5ED957FE0B849F!350&app=WordPdf&authkey=!AJTbB-gzwsSCayQ>

Müller Kai-Uwe, Oschmiansky Frank: Die Sanktionspolitik der Arbeitsagenturen nach den „Hartz“-Reformen. Auswirkungen des „Ersten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“. Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB), Berlin 2006. <http://skylia.wzb.eu/pdf/2006/i06-116.pdf>

Schneider Julia: The Effect of Unemployment Benefit II Sanctions on Reservation Wages, IAB Discussion Paper 19/2008, <http://doku.iab.de/discussionpapers/2008/dp1908.pdf>

Wagner Thomas: Wer nicht hören will, muss fühlen! Fachhochschule Düsseldorf, 2010. <http://soz-kult.fh-duesseldorf.de/members/thomaswagner/arge/>

Würde statt Stress: <http://www.aktive-arbeitslose.at/wuerdestattstress>



# *Danke für Ihre Aufmerksamkeit*



- \* [martin.mair@aktive-arbeitslose.at](mailto:martin.mair@aktive-arbeitslose.at)
- \* [karin.rausch@aktive-arbeitslose.at](mailto:karin.rausch@aktive-arbeitslose.at)